

DIN EN 16214-1



ICS 27.190; 75.160.20; 01.040.75

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und
flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen –
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer –**

Teil 1: Terminologie;

Deutsche Fassung EN 16214-1:2012

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications –
Principles, criteria, indicators and verifiers –

Part 1: Terminology;

German version EN 16214-1:2012

Critères de durabilité de la production des biocarburants et bioliquides pour des
applications énergétiques –

Principes, critères, indicateurs et vérificateurs –

Partie 1: Terminologie;

Version allemande EN 16214-1:2012

Gesamtumfang 28 Seiten

Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-1:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN.

Deutsche Fassung

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen
und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen -
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer - Teil 1:
Terminologie

Sustainability criteria for the production of biofuels and
bioliquids for energy applications - Principles, criteria,
indicators and verifiers - Part 1: Terminology

Critères de durabilité de la production des biocarburants et
bioliquides pour des applications énergétiques - Principes,
critères, indicateurs et vérificateurs - Partie 1: Terminologie

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 20. Juli 2012 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Begriffe	5
Anhang A (normativ) Leitfaden zur Erkennung weiter zu verwendender Reststoffe	18
Anhang B (informativ) Entscheidungsbaum	19
Anhang C (informativ) Übersetzung der Benennungen	20
Anhang D (informativ) A–Abweichungen.....	23
Literaturhinweise	24
Stichwortverzeichnis	26

Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-1:2012) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2013, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2013 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Diese Europäische Norm besteht aus folgenden Teilen:

- EN 16214-1, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie*
- prEN 16214-2, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 2: Konformitätsbewertung einschließlich überwachter Lieferkette und Massenbilanz*
- EN 16214-3, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken*
- prEN 16214-4, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 4: Berechnungsmethoden der Treibhausgasemissionsbilanz unter Verwendung einer Ökobilanz*

Einleitung

Die Richtlinie 2009/28/EG [1] der Europäischen Kommission zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER) bezeichnet wird, umfasst weitergehende Verbindlichkeiten des Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe auf dem Europäischen Markt. Sie enthält verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Treibhausgaseinsparungen, Flächen mit großer biologischer Vielfalt (Biodiversität), Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand und Agrarumweltprogramme. In einigen Abschnitten der EER werden Anforderungen an die europäischen Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmer in Europa angegeben. Nicht-EU-Länder haben möglicherweise andere Anforderungen an und Kriterien für z. B. die Anrechnung der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden auch in der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen [14] in Verbindung mit der Richtlinie 2009/30/EG [2] zu deren Änderung (im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölmotorkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen) mandatiert. Die Richtlinie 98/70/EG wird als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie, en: Fuels Quality Directive) bezeichnet.

Im Mai 2009 ersuchte die Europäische Kommission CEN, die Erarbeitung von Normen mit folgenden Inhalten zu veranlassen:

- die Umsetzung des Massenbilanzverfahrens beim Management der überwachten Lieferkette durch Wirtschaftsteilnehmer;
- das Erbringen eines Nachweises durch die Wirtschaftsteilnehmer, dass die Gewinnung der Rohstoffe den Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist und dass der Anbau und die Ernte des Rohstoffs nicht mit einer Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen einhergeht;
- die Auditierung von Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden, durch Mitgliedstaaten und durch freiwillige Regelungen.

Die Europäische Kommission und CEN stimmten darin überein, dass diese Normen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe spielen können. In der Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02, [26]) erfolgt die Kenntnisnahme der CEN-Arbeiten.

Es ist weitgehend akzeptiert, dass die Nachhaltigkeit in ihrer Gesamtheit Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Die Europäischen Richtlinien machen die Einhaltung der verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbindlich. Die vorliegende Europäische Norm wurde zu dem Zweck erarbeitet, die EU-Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer bei der Realisierung der durch Europäische Richtlinien mandatierten EU-Nachhaltigkeitsanforderungen an Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zu unterstützen. Die vorliegende Europäische Norm ist auf bestimmte Aspekte begrenzt, die für eine Bewertung der Nachhaltigkeit der für Energieanwendungen produzierten Biomasse von Bedeutung sind. Deshalb begründet allein die Übereinstimmung mit dieser Norm oder Teilen davon nicht den Anspruch, dass die Biomasse nachhaltig produziert wurde.

Sofern zutreffend, enthalten die Teile dieser Norm am Ende einen Anhang, der die Anwender über den Zusammenhang zwischen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie und den Anforderungen der CEN-Norm informiert.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Terminologie fest, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien bei der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen anzuwenden ist. In dieser Europäischen Norm werden insbesondere einige der relevanten Benennungen und Definitionen berücksichtigt, die in der Richtlinie 2009/28/EG der Europäischen Kommission [1], bezeichnet als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER), Richtlinie 2009/30/EG der Europäischen Kommission [2], bezeichnet als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie), oder in anderen Europäischen Vorschriften angewendet werden.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

2.1

Akkreditierung

Bestätigung durch eine dritte Seite, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen

[EN ISO/IEC 17000:2004, Definition 5.6]

2.2

Akkreditierungsstelle

befugte Stelle, die Akkreditierungen durchführt

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Die Befugnis einer Akkreditierungsstelle leitet sich im Allgemeinen von hoheitlichen Stellen ab.

[EN ISO/IEC 17000:2004, Definition 2.6]

2.3

tatsächlicher Wert

Treibhausgasemission oder die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsprozesses, berechnet nach einem den geltenden Vorschriften entsprechenden Verfahren

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

ANMERKUNG 2 zum Begriff: Siehe auch Standardwert (2.27), disaggregierter Standardwert (2.28), typischer Wert (2.80).

2.4

landwirtschaftliche biologische Vielfalt

Agrobiodiversität

Bestandteil der biologischen Vielfalt (Biodiversität), der zur Nahrungsgüter- und landwirtschaftlichen Produktion beiträgt und die Vielfalt innerhalb der Arten, die Vielfalt der Arten und der Ökosysteme einschließt

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus dem Glossar der FAO WFE 2005.

2.5

Allokation

Zuordnung der Input- oder Outputflüsse eines Prozesses oder eines Produktsystems zum untersuchten Produktsystem und zu einem oder mehreren anderen Produktsystemen

[EN ISO 14040:2006, Definition 2.17]

2.6

Fläche für Naturschutzzwecke

durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen Ökosystem(dienst)leistungen und Biodiversitätswerten ausgewiesene Fläche

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Innerhalb der MCPFE-Klassifizierung bedeutet langfristig für Wälder mindestens 20 Jahre, kann jedoch in anderen Ökosystemen und Regionen davon abweichen [5].

ANMERKUNG 2 zum Begriff: Möglicherweise entsprechen einige Abschnitte oder Elemente der Klassifikationssysteme nicht dieser Definition, z. B. das IUCN-Projekt (Weltnaturschutzunion) [6].

2.7

Audit

systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnessen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Interne Audits, manchmal auch „Erstparteien-Audits“ genannt, werden von oder im Namen der Organisation selbst für Zwecke der Managementbewertung und andere interne Zwecke durchgeführt und können die Grundlage für die eigene Konformitätserklärung der Organisation bilden. In vielen Fällen, insbesondere bei kleinen und mittleren Organisationen, lässt sich die in der Definition angesprochene Unabhängigkeit dadurch nachweisen, dass keine Verantwortung für die zu auditierenden Aktivitäten vorliegt.

ANMERKUNG 2 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus EN ISO 19011:2011 [7].

2.8

Biokraftstoff

Biomassekraftstoff

flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

2.9

Herstellung von Biokraftstoff

Umwandlung von Biomasse oder einem aus Biomasse hergestellten Zwischenerzeugnis in Biokraftstoff

2.10

Hersteller von Biokraftstoff

Organisation oder Einheit, die für die Herstellung des Biokraftstoffes verantwortlich ist

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus EN 14588:2010 [8].

2.11

flüssiger Biobrennstoff

flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte bestimmt sind

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

ANMERKUNG 2 zum Begriff: Eingeschlossen sind viskose Flüssigkeiten, z. B. Altspeiseöl, tierische Fette, Palmöl, rohes Tallöl und Tallölpech.

2.12

Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen

Umwandlung von Biomasse oder einem aus Biomasse hergestellten Zwischenerzeugnis in einen flüssigen Biobrennstoff

2.13

Biomasse

biologisch abbaubarer Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

ANMERKUNG 2 zum Begriff: Die folgende Definition wird in EN 14588:2010 [8] verwendet: Material biologischer Herkunft mit Ausnahme von Material, das in geologischen Formationen eingebettet und/oder in fossile Brennstoffe umgewandelt ist.

2.14

Mischen

Prozess des definierten, absichtlichen Vermischens eines Biokraftstoffs oder eines flüssigen Biobrennstoffs mit einem fossilen Brennstoff oder eines Biokraftstoffs mit einem anderen Biokraftstoff oder eines flüssigen Brennstoffs mit einem anderen flüssigen Brennstoff

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Siehe auch Gemisch (2.54).

2.15

Zertifikat

von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung

[ISO 22222:2005, Definition 2.2]

2.16

überwachte Lieferkette

System, das eine Verbindung herstellt zwischen Informationen oder Ansprüchen bezüglich der Rohstoffe oder Zwischenerzeugnisse und Ansprüchen bezüglich der Enderzeugnisse unter Einbeziehung aller Schritte von der Rohstoffherstellung bis zur Freigabe des Enderzeugnisses für den Verbrauch

2.17

Kraft-Wärme-Kopplung

KWK

gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2004/8/EG [10].

ANMERKUNG 2 zum Begriff: synonyme Benennung (in der englischsprachigen Fassung): cogeneration

2.18

Konformitätsbewertung

Satz von Verfahren oder Tätigkeiten zur Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus EN ISO/IEC 17000:2004 [3].

ANMERKUNG 2 zum Begriff: Siehe auch Konformitätsbewertung durch eine erste Seite (2.32), durch eine zweite Seite (2.71) und durch eine dritte Seite (2.79).

2.19

Konformitätsbewertungsstelle

Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Eine Akkreditierungsstelle ist keine Konformitätsbewertungsstelle.

[EN ISO/IEC 17000:2004, Definition 2.5].

2.20

Lieferung

Menge an unfertigen Erzeugnissen oder Fertigerzeugnissen, die aus einer oder mehreren Chargen mit denselben Nachhaltigkeitseigenschaften besteht und zur gleichen Zeit von einem Wirtschaftsteilnehmer an einen anderen transferiert wird

ANMERKUNG 1 zum Begriff: Der Transfer von/zu zwei Wirtschaftsteilnehmern geht mit zwei Lieferungen einher.